

1080 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (995 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und Empfehlung (Nr. 150) betreffend die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials

Das gegenständliche Übereinkommen und die gegenständliche Empfehlung wurden von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni 1975 in Genf zu ihrer 60. Tagung zusammengetreten ist, angenommen. Das Übereinkommen verpflichtet den Ratifikanten, umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen. Diese Grundsatzmaßnahmen und Programme haben regionale und nationale Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung, den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen und sozialen und kulturellen Entwicklung sowie die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Zielen zu berücksichtigen. Es muß das Ziel der Grundsatzmaßnahmen und Programme sein, den einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie einzeln oder gemeinsam zu beeinflussen. Diese Maßnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf diese Ziele hat der Ratifikant offene und anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme

des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Schulsystems ausgearbeitet werden, zu erarbeiten und zu entwickeln.

Die Empfehlung (Nr. 150) wird dem Nationalrat im Hinblick auf die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht. Diese Empfehlung enthält ins einzelne gehend Vorschläge über die Berufsberatung und die Berufsbildung.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage sind sämtliche materiellen Forderungen des Übereinkommens durch die derzeitige österreichische Rechtslage voll erfüllt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. November 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Meltér und Kammerhoffer sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens und die Kenntnisnahme der Empfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung gab gleichzeitig seiner Meinung Ausdruck, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des

2

1080 der Beilagen

Arbeitskräftepotentials wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

3. Die Empfehlung (Nr. 150) betreffend die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1978 11 14

Dr. Schwimmer
Berichterstatter

Pansi
Obmann